

- Teilen
- Drucken
- Als PDF speichern

[Zurück zur Übersicht](#)  
[Aktuelle Meldung](#)

## 20.05.2020 | INFEKTIONSSCHUTZ: Information über Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

20.05.2020

Den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg wurde die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen zur Entschädigung für Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 56,57 und 58) übertragen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für Antragsteller aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe die zuständige Stelle.

Über die Seite [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) können Sie über ein Online-Verfahren einen Antrag auf Entschädigung stellen. Dort finden Sie neben dem Antragformular nützliche Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und zur Antragstellung.

Telefonische Erreichbarkeit: 0721/926-8828

Kategorie:

[Aktuelle Meldung](#) [Aktuelle Meldung](#) [Aktuelle Meldung](#)